

Satzung des
Fördervereins der Immanuel-Schule Bückeburg e. V.
(Freie Christliche Schule Schaumburg)

Fassung vom 7. März 2018

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Förderverein der Immanuel-Schule Bückeburg
(Freie Christliche Schule Schaumburg) e. V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. VR 100276 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bückeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Bildung und Erziehung.
Der Verein fördert die durch den Bescheid der Bezirksregierung Hannover vom 07.07.2000 genehmigte (Az.: 409.2-81101/102) Grundschule Immanuel-Schule Bückeburg (Freie Christliche Schule Schaumburg), die durch Bescheid der Landes-schulbehörde Hannover vom 07.07.2011 genehmigte Immanuel-Schule (Integrier-te Gesamtschule) sowie sämtliche weiteren Schulen, die vom Trägerverein der Immanuel-Schule, Elterninitiative "Zukunft für Kinder e. V." Bückeburg (eingetra-gen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der VR.-100253), zukünftig gegründet werden, in Absprache mit der jeweiligen Schullei-tung und dem geschäftsführenden Vorstand des Trägervereins und unter Beach-tung der Zielsetzung des Trägervereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die El-terninitiative „Zukunft für Kinder e. V.“ zur Verwirklichung von o. g. steuerbegüns-tigten Zwecken.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, die vom Vorstand angenommen und bestätigt wird. Der Vorstand des Vereins ist befugt, Beitrittserklärungen zurück zu weisen, sofern die Personen nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Sinne des Absatzes 1 erfüllt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit Tod
bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen oder die Vereinspflichten verletzt hat, z. B. durch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör in Form einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu verschaffen.
- (4) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu zahlen,
 - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Verein, soweit möglich, durch eigene Tätigkeiten in angemessenem Umfang zu unterstützen,
 - c) das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Einladungsfrist möglich.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies schriftlich oder mündlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung
- c) Bericht zu erstatten.
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlassung.
- e) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten jährlichen Haushaltsplan,
- f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins,
- k) Überwachung der Einhaltung der Zielsetzung des Vereins.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Als anwesend in diesem Sinne gelten auch Mitglieder, die ihre Stimme in Form der Briefwahl oder einer Vollmachterklärung abgegeben haben. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine zweite Sitzung innerhalb von zwei Wochen anzusetzen. Diese Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden nach Möglichkeit einstimmig, mindestens jedoch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht eine andere Bestimmung der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die ihre Stimme vor Beginn der Versammlung beim Versammlungsleiter in Form der Briefwahl oder einer Vollmachterklärung abgegeben haben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- (4) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies wünscht.

- (5) Mitgliederbeschlüsse können - sofern der Vorstand dies beschließt - auch im Briefwahlverfahren oder, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins, und der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg außerhalb der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung können die Mitglieder sich untereinander für die Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der betreffende Tagesordnungspunkt konkret benannt werden muss.
- (6) Der erste Vorsitzende wird mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt, in dem der zum ersten Vorsitzenden gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Wahl hinzuweisen.
Das Blockwahlverfahren ist rechtlich nicht zulässig.
- (7) Als übrige Vorstandsmitglieder sind gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen gewählt, entscheidet das Los. Auf die Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (8) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Abberufung bekannt zu geben.
- (9) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern,
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden und gegebenenfalls
 - c) dem Kassenwart
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann bei Bedarf auf höchstens fünf erweitert werden.
- (3) Angestellte des Vereins können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Nach außen wird der Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und leistet Zahlungen für den Verein.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden.
- (7) Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer die vom Verein insoweit vorausgesetzte christliche Gesinnung nach dem Verständnis des Johannes-Evangeliums, Kapitel 3, Vers 3, in sich trägt, die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind grundsätzlich einstimmig, mindestens aber mit einer zwei Drittel Mehrheit zu fassen. Vorstandsmitglieder können anderen Mitgliedern des Vorstandes bzgl. der Stimmabgabe hinsichtlich eines bestimmten Beschlusses eine schriftliche Vollmacht erteilen.
- (10) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen.

§ 14

Vereinsauflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und die Einladung mit einer Frist von einem Monat bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung eingehalten ist.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten an den Verein Elterninitiative „Zukunft für Kinder“ e. V. Bückeberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.